

B e f ö r d e r u n g s v e r t r a g

(Muster)

abgeschlossen zwischen Anton Grander, Frächter in Uderns Nr.21 und der Freiw. Feuerwehr Uderns, vertreten durch Bürgermeister Josef Maurer, Gemeinderat Johann Huber und Gemeinderat Alois Lackner.

I.

Gegenstand ist die Beförderung von 9 Mitgliedern der Freiw. Feuerwehr Uderns zu einem Brandfall, einer Übung oder Dienstveranstaltung.

Oder:

Gegenstand ist die Beförderung von 9 Mitgliedern der Freiw. Feuerwehr Uderns mit Motorspritze und Ausrüstung zu einem -----

Oder:

Gegenstand ist die Beförderung des Motorspritzenanhängers mit Gruppenausrüstung zu einem -----

II.

Zur Beförderung benützt Herr Anton Grander einen LKW Type Steyr 1500 pol.Kennzeichen T 28.540.

Oder:

Zur Beförderung benützt Herr Anton Grander einen Traktor Type Steyr, pol. Kennzeichen T 28.360.

III.

Der Fahrzeughalter, Herr Grander verpflichtet sich, bei dem Gerätehaus mit dem oben bezeichneten Fahrzeug und dem beige-stellten Fahrer stellig zu sein.

- a) bei Alarm unaufgefordert
- b) über Bestellung durch den Bürgermeister oder Feuerwehrkommandanten

IV.

Als Vergütung für die Transportleistung wird festgesetzt:

1. Für eine Ausfahrt (hin und zurück) im Ortsbereich bis zu 2 km, in der Zeit von 5 - 22 Uhr und bis 3 Stunden Dauer S
2. Für eine Ausfahrt wie unter 1., jedoch bis zu einem Bereich von 5 km "
3. Für eine Ausfahrt wie unter 1., jedoch bis zu einem Bereich von 10 km "
4. Zuschlag für eine Ausfahrt unter 1., 2. und 3. in der Zeit von 22 bis 6 Uhr "
5. Zuschlag für eine Ausfahrt unter 1. - 4. bis 6 Stunden Dauer "
6. Für eine wiederholte Ausfahrt innerhalb des Aufgebotes unter 1. bis 5. "

V.

Der Fahrzeughalter bzw. Fahrer haftet im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes für die Erfüllung der Bestimmungen, unter denen das Fahrzeug für den Verkehr zugelassen ist.

VI.

Der Besteller des Aufgebotes (Bürgermeister oder Feuerwehrkmdt.) haftet nicht für die Schäden an dem unter II. bezeichneten Fahrzeug, welche durch den Transportbetrieb entstehen oder für Unfälle, welche die im Fahrzeug beförderten Personen erleiden.

VII.

Das Aufgebot im Feuerwehrdienst entbindet den Fahrzeughalter bzw. Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Verkehrsvorschriften einzuhalten.

VIII.

Vorstehender Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Uderns, am 1. Mai 1954

Der Fahrzeughalter:

Anton Grander

Der Bürgermeister:

Josef Maurer

Der Gemeinderat: Der Gemeinderat:

Johann Huber

Alois Lackner